



<b>Entscheidinstanz:</b>	Bildungsdirektion
<b>Geschäftsnummer:</b>	BI-GS 26/01
<b>Datum des Entscheids:</b>	17. Juli 2001
<b>Rechtsgebiet:</b>	Personalrecht
<b>Stichwort:</b>	Mitarbeiterbeurteilung (Lehrkräfte)
<b>Verwendete Erlasse:</b>	Lehrerpersonalgesetz

**Zusammenfassung:**

Die Beurteilung des Unterrichts einer Lehrkraft im Rahmen des MAB-Verfahrens hat sich hauptsächlich auf den regulären Unterricht zu stützen. Insbesondere darf sich die Beurteilung einer Lehrkraft mit der Qualifikation „Entspricht den Anforderungen teilweise“ nicht hauptsächlich auf Schulbesuche, die während der Vorbereitung einer Theateraufführung gemacht wurden, abstützen.

Vorwurf der passiven Verweigerung der Lehrkraft im MAB-Verfahren.

**Anonymisierter Entscheidtext:**

- A. A.B. unterrichtet seit dem Jahr 1993 in der Schulgemeinde Y.. Am 19. Dezember 2000 teilte ihm das MAB-Team mit, dass er in die Beurteilungsstufe IV eingeteilt worden sei, also den Anforderungen als Lehrer nur teilweise genüge. Das Protokoll des Beurteilungsgesprächs vom 28. Dezember 2000 erhielt A.B. am 3. Januar 2001. Er ergänzte das seiner Ansicht nach unvollständige Protokoll und sandte es an die Schulpflege zurück. Am 12. Januar 2001 fand eine Aussprache mit dem Schulpräsidenten statt. Am 15. März 2001 wurde A.B. der rekursfähige MAB-Entscheid vom 1. März 2001 zugestellt.
- B. Mit Schreiben vom 14. April 2001 legte A.B. beim Generalsekretariat der Bildungsdirektion Rekurs gegen diesen Beschluss der Schulpflege Y. ein. Der Rekurs traf unter Wahrung der Rekursfrist am 17. April 2001 bei der Bildungsdirektion ein.
- C. A.B. beantragt, eine Aufstufung in Beurteilungsstufe II oder eine Neubeurteilung durch eine externe, ausgewiesene Fachkraft. Weiter beantragt er, die anlässlich des Beurteilungsgesprächs mündlich geäußerte und im Beurteilungsbericht enthaltene Unterstellung der aktiven oder passiven Verweigerung gegenüber dem MAB, sei aufzuheben. Er weise die oberflächliche und ihn disqualifizierende Arbeit des MAB-



Teams zurück. Im Bereich Klassenführung beantrage er mit A eingestuft zu werden. Im Bereich Unterrichtsgestaltung schlage er die Einstufung B vor. Im Bereich Engagement für Lehrerteam und Schule akzeptiere er die Einstufung B. Im Bereich Öffnung der Schule beantrage er die Einstufung A. Er akzeptiere zudem den Vorwurf, er hätte sich aktiv und passiv verweigert, nicht; der Vorwurf sei unhaltbar. Insgesamt sei die Beurteilung tendenziös abgefasst, nicht zuletzt aufgrund der Tatsache, dass er selber dem MAB kritisch gegenüber stehe. Auf die Begründung von A. B. wird, soweit nötig, im Rahmen der Erwägungen eingetreten.

- D. Mit Schreiben vom 4. Mai 2001 nahm die Schulpflege Y. zum Rekurs Stellung: Sie führte aus, die Mitarbeiterbeurteilung sei formell korrekt durchgeführt worden. A.B. beantrage die Beurteilung durch eine Fachperson. Es sei aber darauf hinzuweisen, dass sich das Beurteilungsteam aus erfahrenen Schulpflegemitgliedern zusammensetze, die über eine hohe Sach- und Fachkompetenz verfügten und bis heute 25 Lehrpersonen beurteilt hätten. Der Beurteilungsverantwortliche besitze ausserdem Kompetenz und Erfahrung in der Arbeit als Visitor in der Bezirksschulpflege. Als Sozialpädagoge und Sozialarbeiter verfüge er zudem über pädagogische Kenntnisse in einem lehrerverwandten Beruf. Ein Projekt oder ein Theater sei für das Beurteilungsteam kein Hindernis für eine MAB. Während ihren Schulbesuchen haben die Beurteilenden jedoch empfunden, dass A.B. mit dem Projekt Theater überfordert gewesen sei. Das Team habe auch den Eindruck gehabt, dass sich A.B. generell aktiv und passiv gegenüber ihnen oder der MAB verweigere. So habe A.B. z.B. das Dossier zu spät abgegeben. Im Erkundungsbericht im Bereich „Öffnung Schule“ klaffen die Fremdbeurteilung des Teams und die Selbstbeurteilung des Lehrers am meisten auseinander. A.B. könne nur wenige persönliche Weiterbildungen vorweisen. Eine Reflektionsarbeit des Lehrers über ihre Berufsrolle oder ihren beruflichen Alltag könne nicht festgestellt werden. Einzig die grosse Sammlung von Material und Ideen falle positiv auf. Insgesamt sei aber die Leistung in diesem Bereich unterdurchschnittlich. Anlässlich des Beurteilungsgespräches habe sich gezeigt, dass A.B. begründete Kritik nicht aufnehmen könne. Die Wahrnehmung von A.B. resp. ihre Selbsteinschätzung weiche in hohem Masse von der Fremdeinschätzung und Beurteilung des Beurteilungsteams ab. Bis heute habe keine Lernzielvereinbarung mit der Lehrerin getroffen werden können. Die Schulpflege Y. habe die Lehrkräfte mehrheitlich in den Beurteilungsstufen II oder III qualifiziert. Dies sei wohl ein eher strenger Masstab. Die Einstufung von A.B. sei im Vergleich zu den bereits qualifizierten Lehrpersonen absolut gerechtfertigt.



Es kommt in Betracht:

1. In einem ersten Schritt ist die Legitimation des Rekurrenten und die Zuständigkeit zu prüfen. Gemäss § 10 Lehrpersonalgesetz kann gegen Anordnungen der Gemeindegemeinschaft, welche das Arbeitsverhältnis der Lehrperson betreffen, an die für das Bildungswesen zuständige Direktion rekuriert werden.

Damit steht fest, dass die Bildungsdirektion für die Behandlung des vorliegenden Rekurses, der eine Anordnung einer Gemeindegemeinschaft zum Gegenstand hat, die das Arbeitsverhältnis einer Lehrperson betrifft, zuständig ist. Gestützt auf § 10 Lehrpersonalgesetz kann auch die Legitimation der Rekurrent bejaht werden.

2. Die Mitarbeiterbeurteilung orientiert sich an der Vorstellung von einer guten Schule. Ihr Auftrag ist die faire und transparente Beurteilung der Lehrperson. Das Ziel einer guten Schule wird nur über eine sorgfältige und breit abgestützte Qualitätssicherung erreicht, die durch das Lehrerqualifikationssystem angestrebt wird. Die einzelnen Beurteilungspunkte sind als anzustrebende Verhaltensweisen umschrieben. Die Einstufungsskalen umfassen vier Stufen, die eindeutig formuliert sind. Die Wertung nimmt letztlich Bezug auf die Vorstellung der beurteilenden Behörde und widerspiegelt auch die lokalen Verhältnisse (vgl. Leitfaden für die Durchführung der Mitarbeiterbeurteilung von Lehrkräften der Zürcher Volksschule der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, 2. Auflage, April 1999, S. 1ff.).

(...).

Auf jeden Fall kann ein angefochtener Entscheid auf Ermessensmissbrauch, Ermessensüberschreitung und Willkür überprüft werden. Willkür liegt nicht schon vor, wenn eine andere Auslegung ebenfalls vertretbar oder sogar zutreffender erscheint, sondern erst dann, wenn ein Entscheid offenbar unhaltbar ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn er zur tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderläuft (Häfelin/Müller, Grundriss des Allgemeinen Verwaltungsrechts, 2. Auflage, N 426; BGE 117 Ib 147, 145).

3. In formeller Hinsicht hat die Schulpflege Y. die Mitarbeiterbeurteilung korrekt durchgeführt. Die drei Mitglieder des Beurteilungsteams haben den Rekurrenten zwischen dem 15. November und dem 1. Dezember in sechs Unterrichtsstunden besucht. Am 28. November 2000 wurde mit dem Beurteilungsverantwortlichen das Erkundungsge-



spräch geführt. Aufgrund der Gespräche anlässlich der Integrationssitzung des Beurteilungsteams wurde der Schulpflege den Antrag auf eine Qualifikation in der Beurteilungsstufe IV gestellt. Am 19. Dezember 2000 fand ein Beurteilungsgespräch statt. Mit Beschluss der Schulpflege vom 1. März 2001 wurde die Rekurrent mit der Beurteilungsstufe IV qualifiziert.

Aufgrund der speziellen Situation wurden zudem die Beobachtungsberichte der regulären Schulbesuche der letzten 3 Jahren beigezogen. Dieses Vorgehen der Schulpflege kann nicht beanstandet werden, da es im Rahmen der Mitarbeiterbeurteilung möglich ist, weitere Unterlagen beizuziehen oder gar Daten zu erheben.

Der Rekurrent selber beanstandet das Vorgehen des Mitarbeiterbeurteilungsteams ebenfalls nicht.

4. a) Hingegen beanstandet der Rekurrent die Beurteilung des MAB-Teams als oberflächlich und disqualifizierend. Das Team habe das in der MAB-Zeit durchgeführte Theater und die damit verbundenen Unterrichts Anpassungen als „unglückliche Situation“ bezeichnet. Aus diesem Grund habe das Beurteilungsteam selber angegeben, die Schulführung sei nicht „vollumfänglich beurteilbar.“ Weiter haben zwei Mitglieder des Teams nach den Schulbesuchen angegeben, sie könnten die Schulführung nicht beurteilen, weil sie bei den Besuchen nur Wochenplanarbeiten gesehen hätten. Im Weiteren beanstandet der Rekurrent im Einzelnen die Beurteilungen des Beobachtungsberichtes und macht geltend, sie sei zu schlecht beurteilt worden.
- b) Die Schulpflege Y. hingegen macht geltend, ein Projekt oder ein Theater stelle für das MAB-Team kein Hindernis für ein MAB dar. Während der Schulbesuche haben die Beurteilenden empfunden, dass der Rekurrent mit dem Projekt Theater überfordert sei. Insgesamt habe sich beim Beurteilungsgespräch gezeigt, dass die Wahrnehmung des Rekurrenten resp. seine Selbsteinschätzung in hohem Masse von der Fremdeinschätzung und Beurteilung des Teams abweiche.
- c) Aus dem sich bei den Akten befindlichen Beobachtungsbericht des MAB-Teams lassen sich die auch in den mit dem Rekurrenten geführten Gesprächen aufgeführten Kritikpunkte ohne weiteres herauslesen. Insofern kann die Mitarbeiterbeurteilung nicht beanstandet werden.

Gemäss undatiertem Schreiben der Schulpflege fanden die Mehrzahl der Unterrichtsbesuche vor den am 22. und 24. November 2000 stattfindenden Theaterauffüh-



rungen statt. Das Beurteilungsteam stellt massgeblich auf die während der Vorbereitungsphase des Theaters besuchten Lektionen ab, ohne aber das Resultat dieser Zeit, die Theateraufführung selber, zu kennen. Im Rahmen des Beurteilungsgesprächs äusserte sich das Beurteilungsteam nach Darstellung dem Rekurrenten sogar dahin gehend, dass das Theater aufgrund des angekündigten MAB hätte verschoben werden müssen.

Im Rahmen der Vorbereitung einer Theateraufführung kann ein regulärer Unterricht nur teilweise stattfinden. Während einer solchen Unterrichtsphase finden zwar für die Kinder wertvolle Prozesse statt, diese sind aber gerade für einen aussenstehenden Beobachter nicht immer leicht ersichtlich. Es ist darum nachvollziehbar, wenn ein Beurteilungsteam Wert darauf legt, dass die zu beurteilende Lehrperson vor allem während einer ordentlichen Unterrichtsphase besucht werden kann. In diesem Fall ist aber die Mitarbeiterbeurteilung zeitlich entsprechend zu terminieren

Insgesamt erscheint es zudem nicht statthaft, wenn das Beurteilungsteam aufgrund der Eindrücke, die im Rahmen einer ausserordentlichen Unterrichtssituation gewonnen wurden, der Rekurrent in die Beurteilungsstufe IV einstuft. Eine derart kritische Einstufung muss im Wesentlichen auf Unterrichtsbesuchen während den ordentlichen Lektionen beruhen. Im vorliegenden Fall, bei dem sich eine tiefe Einstufung abzeichnete, hätten allenfalls im Januar 2001, nach Abschluss des Theaterprojekts, nochmals Lektionen des Rekurrenten besucht werden müssen.

- d) Grundsätzlich müsste im vorliegenden Fall, das Verfahren zu Neubeurteilung an die Schulpflege zurückgewiesen werden. Der Rekurrent ist aber ab dem Schuljahr 2001/2002 nicht mehr in der Schulgemeinde Bauma tätig; die Mitarbeiterbeurteilung kann daher nicht nochmals durchgeführt werden. Der Rekurs ist daher teilweise gutzuheissen, indem die Mitarbeiterbeurteilung vom 1. März 2001 (oder: die Qualifikation in der Beurteilungsstufe IV ? ) aufgehoben wird.
5. a) Der Rekurrent beantragt weiter, die Unterstellung der aktiven und passiven Verweigerung gegenüber dem MAB, wie er im Beurteilungsbericht vorgeworfen werde, sei zu streichen.
- b) Im Rahmen des Beurteilungsgesprächs führte der Beurteilungsverantwortliche aus, der Rekurrent habe die Besuche des Beurteilungs-Teams nie als angenehm empfunden. Er habe das Gefühl, dass der Rekurrent eine deutliche Verweigerung gegenüber den Besuchern zeigte. Im Rahmen der Gesamtwürdigung (Ergebnis der Integra-



tionssitzung) wurde der Vorwurf formuliert, der Rekurrent habe sich aktiv und passiv dem Beurteilungsteam verweigert. Die Schulpflege bestätigt in ihrer Stellungnahme zum Rekurs vom 4. Mai 2001 den offenbar im Rahmen des Beurteilungsgespräches bereits erhobenen Vorwurf, wonach sich die Rekurrent generell aktiv und passiv gegenüber dem Beurteilungsteam und der Mitarbeiterbeurteilung verweigert habe.

- c) Von einer aktiven Verweigerung gegenüber der Mitarbeiterbeurteilung kann nur gesprochen werden, wenn sich eine Lehrperson weigert, die Besuche des Beurteilungsteams zu empfangen oder wenn sie kein Dossier „Unterricht und Planung“ abgibt. In dieser Form kann dem Rekurrenten eine Verweigerung nicht vorgeworfen werden. Der Vorwurf der passiven Verweigerung ist schwer fassbar, umfasst er doch eine Vielzahl von ablehnenden Verhaltensweisen. Der Vorwurf der passiven Verweigerung erscheint im vorliegenden Fall als pauschal. Da der Rekurs gutgeheissen wird, besteht aber keine Notwendigkeit, einen Teilbereich der Mitarbeiterbeurteilung zu korrigieren.

Die Bildungsdirektion verfügt:

- I. Der Rekurs von A.B. gegen die Schulpflege Y betr. MAB wird teilweise gutgeheissen.
- II. Die Verfahrenskosten werden auf die Staatskasse genommen.